

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zwölfte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 25. März 2021 die Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 12. April 2021 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 09. April 2021 niedergelegt.

**Zwölfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
20. November 2020**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[...]

§ 44 Technische Probleme

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines Unternehmens
- a) Auskunft über die Orders, die Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen Unternehmens geben und/oder
 - b) für dieses Orders, verbindliche Quotes des Designated Sponsor sowie indikative und verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell löschen sowie Market- und Limit-Orders in die Börsen-EDV eingeben.

[...]

- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen bereitgestellte Funktionalität, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Unternehmens (Quote-Machine) und der Börsen-EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle durch die Funktionalität „Heartbeat“ gesicherten verbindlichen Quotes des Unternehmens-Spezialisten sowie die indikativen und verbindlichen Quotes im Market-Maker-Modell automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen-EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen und indikativen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

[...]

[...]

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

[...]

(7) Ein Emittent mit Sitz im Ausland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Emittenten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[...]

(3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen einenden verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das Handelssystem.

2. Der Aufruf beginnt, wenn

- a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
- b) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den indikativen verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
- ~~c~~) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein indikativer oder verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
- ~~d~~) das Stop-Limit einer Order durch den indikativen oder verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Aufrufs ~~kannhat~~ der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen ~~separaten~~ verbindlichen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten indikativen oder verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten indikativen oder verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines ~~separaten~~ verbindlichen Quotes durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 92 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.

[...]

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler hat während des Quotierungszeitraums fortlaufend indikative oder verbindliche marktgerechte Quotes in einem handelsüblichen Volumen in das dafür bereitgestellte System einzustellen; ~~soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben.~~ Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler ist verpflichtet, im Rahmen seiner eingeegebenen indikativen oder verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an der FWB gestellten verbindlichen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten verbindlichen Quotes übereinstimmt oder enger ist. **Separate** ~~verb~~verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 **Satz 2** sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen ~~separaten~~ verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler unzumutbar ist („Quotierungseinschränkung“). Eine Quotierungseinschränkung hat der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben

der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.

- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten indikativen oder verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall die Angabe des Volumens für die Briefseite für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist oder ein Wertpapier insbesondere

[...]

[...]

VIII. Abschnitt Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 117 Vorhandelstransparenz

[...]

- (4) Während des Voraufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Market Maker werden die kumulierten Ordervolumina des jeweils besten besetzten Preislimits unter Berücksichtigung der s indikativen und verbindlichen Market Maker Quotes veröffentlicht ~~sowie die Anzahl der Orders des jeweiligen Preislimits~~. Während des Aufrufs der Auktion wird der indikative oder verbindliche Quote des Market Makers in Echtzeit veröffentlicht.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Art. 1 treten am 12. April 2021 in Kraft.

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 25. März 2021 am 12. April 2021 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. März 2021 (Az: III 7-037-d-02-05-02 # 017) erteilt.

Die Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 09. April 2021

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann